

Zweiter Klagegrund:

Verstoß gegen Art. 338 Abs. 1 AEUV, indem in Art. 4 Abs. 1 der Verordnung Nr. 93/2013 für die Zusammenstellung statistischer Informationen von einem Handbuch und nicht von einem der in Art. 288 AEUV aufgeführten Rechtsinstrumente Gebrauch gemacht werde.

Dritter Klagegrund:

Verstoß gegen Art. 5 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2494/95 in Verbindung mit Art. 5a des Beschlusses 1999/468⁽²⁾, indem in Art. 4 Abs. 1 der Verordnung Nr. 93/2013 ein anderes Verfahren als das nach der Verordnung Nr. 2494/95 erforderliche Regelungsverfahren mit Nachprüfung vorgeschrieben werde.

Vierter Klagegrund:

Verstoß gegen die Art. 290 und 291 AEUV in Verbindung mit der Verordnung Nr. 182/2011⁽³⁾, indem nicht das Verfahren des Art. 290 AEUV oder eines der in der Verordnung Nr. 182/2011 vorgeschriebenen Verfahren bei der Erstellung und Ausarbeitung eines Handbuchs vorgeschrieben werde.

⁽¹⁾ ABl. 1995, L 257, S. 1.

⁽²⁾ Beschluss des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184, S. 23).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55, S. 13).

Klage, eingereicht am 29. April 2013 — Europäische Kommission/Republik Estland

(Rechtssache C-240/13)

(2013/C 189/21)

Verfahrenssprache: Estnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: O. Beynet, M. Heller und L. Naaber-Kivisoo)

Beklagte: Republik Estland

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Republik Estland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2009/72/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG verstoßen hat, dass sie keine Rechtsvorschriften erlassen hat, um Art. 2 Nr. 21, Art. 9 Abs. 5, 7 und 12, Art. 10 Abs. 5, Art. 11 Abs. 1 Satz 1, Art. 11 Abs. 5 Buchst. a und b, Art. 16 Abs. 2 und 3, Art. 26 Abs. 2 Buchst. c Satz 2, 4 und 5, Art. 36, Art. 37 Abs. 1 Buchst. e, f, i, k und p, Art. 37 Abs. 8, Art. 37 Abs. 10 Satz 2, Art. 38 Abs. 3, Art. 40 Abs. 3 sowie Anhang 1 Nr. 1 Buchst. a fünfter Gedan-

kenstrich und Anhang 1 Nr. 1 Buchst. d, f, i und j umzusetzen, oder der Kommission den Erlass der zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Rechtsvorschriften jedenfalls nicht mitgeteilt hat;

— gegen die Republik Estland wegen des Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Mitteilung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie auf der Grundlage von Art. 260 Abs. 3 AEUV ein Zwangsgeld in Höhe von 5 068,80 Euro pro Tag ab dem Tag des Erlasses des Urteils durch den Europäischen Gerichtshof festzusetzen;

— der Republik Estland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 3. März 2011 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 211, S. 55.

Klage, eingereicht am 29. April 2013 — Europäische Kommission/Republik Estland

(Rechtssache C-241/13)

(2013/C 189/22)

Verfahrenssprache: Estnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: O. Beynet, M. Heller und L. Naaber-Kivisoo)

Beklagte: Republik Estland

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Republik Estland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 54 Abs. 1 der Richtlinie 2009/73/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG verstoßen hat, dass sie keine Rechtsvorschriften erlassen hat, um Art. 2 Nrn. 10, 20 und 22, Art. 3 Abs. 3 und 4, Art. 7 Abs. 3, Art. 9 Abs. 5, 7 und 12, Art. 10 Abs. 5, Art. 11 Abs. 5 Buchst. a und b, Art. 12, Art. 13, Art. 15, Art. 16, Art. 26 Abs. 2 Buchst. b, Art. 26 Abs. 2 Buchst. c Satz 2, 4 und 5, Art. 26 Abs. 2 Buchst. d Satz 3 und 4,

Art. 26 Abs. 3, Art. 27 Abs. 2, Art. 33, Art. 36 Abs. 4 Unterabs. 2 und 4, Art. 36 Abs. 6 und 8, Art. 36 Abs. 9 Unterabs. 3, Art. 41 Abs. 1 Buchst. d, e, i, k, n, p, q und s, Art. 41 Abs. 6 Buchst. c, Art. 41 Abs. 9 Satz 2 und 3, Art. 41 Abs. 10, Art. 44 Abs. 3, Anhang 1 Nr. 1 Buchst. a Abs. 1 zweiter, dritter, fünfter und siebter Gedankenstrich, Anhang 1 Nr. 1 Buchst. a Abs. 2, Anhang 1 Nr. 1 Buchst. b, d, f, h, i und j sowie Anhang 1 Nr. 2 umzusetzen, oder der Kommission den Erlass der zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Rechtsvorschriften jedenfalls nicht mitgeteilt hat;

— gegen die Republik Estland wegen des Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Mitteilung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie auf der Grundlage von Art. 260 Abs. 3 AEUV ein Zwangsgeld in Höhe von 4 224 Euro pro Tag ab dem Tag des Erlasses des Urteils durch den Europäischen Gerichtshof festzusetzen;

— der Republik Estland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 3. März 2011 abgelaufen.

(¹) ABl. L 211, S. 94.

Klage, eingereicht am 30. April 2013 — Europäische Kommission/Königreich Schweden

(Rechtssache C-243/13)

(2013/C 189/23)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Enegren und S. Petrova)

Beklagter: Königreich Schweden

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass Schweden gegen seine Verpflichtungen aus Art. 260 Abs. 1 AEUV verstoßen hat, indem es nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-607/10 ergeben,

— Schweden aufzugeben, an die Kommission auf das Konto „Eigenmittel der Europäischen Union“ ein Zwangsgeld von täglich 14 912 Euro für jeden Tag zu zahlen, an dem die erforderlichen Maßnahmen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-607/10 ergeben, noch nicht getroffen worden sind, beginnend mit dem Tag der Zustellung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache bis zum Tag, an dem das Urteil in der Rechtssache C-607/10 durchgeführt worden ist,

— Schweden aufzugeben, an die Kommission auf dasselbe Konto einen Pauschalbetrag von täglich 4 893 Euro für jeden Tag zu zahlen, an dem die erforderlichen Maßnahmen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-607/10 ergeben, noch nicht getroffen worden sind, beginnend mit dem Tag der Zustellung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache oder bis zu dem Tag, an dem die erforderlichen Maßnahmen, die sich aus dem Urteil in der Rechtssache C-607/10 ergeben, getroffen worden sind, wenn dies der frühere Zeitpunkt ist,

— Schweden die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Gerichtshof hat am 29. März 2012, Kommission/Königreich Schweden (Rechtssache C-607/10), folgendes Urteil erlassen: „1. Das Königreich Schweden hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2008/1/EG (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (kodifizierte Fassung) verstoßen, dass es nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, damit die zuständigen Behörden durch Genehmigungen gemäß den Art. 6 und 8 der Richtlinie oder in geeigneter Weise durch Überprüfung und gegebenenfalls durch Aktualisierung der Auflagen dafür sorgen, dass sämtliche bestehenden Anlagen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Art. 3, 7, 9, 10, 13, 14 Buchst. a und b und 15 Abs. 2 der Richtlinie betrieben werden.“

Das Königreich Schweden hat nach dem Vortrag der Kommission noch nicht die Maßnahmen getroffen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-607/10 ergeben. Die Kommission hat daher Klage gemäß Art. 260 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erhoben und beantragt, dem Königreich Schweden wirtschaftliche Sanktionen aufzuerlegen.

(¹) ABl. L 24, S. 8.

Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Ireland (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 30. April 2013 — Ewaen Fred Ogieriakhi/Minister for Justice and Equality, Ireland, Attorney General, An Post

(Rechtssache C-244/13)

(2013/C 189/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Ireland